



Zulassung von Direktimport-Fahrzeugen

Stand 08.05.2026

Ohne EU-Übereinstimmungsbescheinigung (für Personenwagen mit 1. Zulassung ab 1.10.1995)

Der Nachweis über die Einhaltung der in der Schweiz zum Zeitpunkt der ersten ordentlichen Zulassung des Fahrzeuges (siehe Fahrzeugausweis) gültigen Abgas- und Geräuschvorschriften ist erforderlich. Seit dem 1. Juli 2007 müssen neue Fahrzeuge im Frontaufprall und ab 1. Oktober 2007 im Seitenaufprall die EU-Crashtestnorm erfüllen. Fahrzeuge bis zu einem Gesamtgewicht von 2500 kg werden durch die Ausnahmeregelung des ASTRA vom 21.12.2012 von den Anforderungen des Fussgängerschutzes befreit. Bei Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von 2501 bis 3500 kg ist die Einhaltung der Fussgängerschutzvorschriften ab 24.08.2019 (1. Zulassung) nachzuweisen. Für ab dem 01.06.2020 erstmals in Verkehr gesetzte Fahrzeuge gilt: Es ist ein Nachweis über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV) bezüglich der Störaussendung erforderlich. Bei Fahrzeugen mit elektrischem Antrieb (gilt auch für Hybrid) ist zusätzlich der Nachweis der elektrischen Sicherheit (NEV) zu erbringen.

Für Fahrzeuge, die für den Europäischen Markt produziert wurden, sind die Nachweise vom Fahrzeughersteller oder offiziellen CH-Importeur erhältlich. Werden nicht für Europa bestimmte Fahrzeuge importiert, z.B. aus den USA, kann der Fahrzeughersteller eventuell keine Papiere abgeben. Das DTC, FAKT, Eurofins oder EMC Testcenter AG können nach positiven Prüfungen die erforderlichen Bestätigungen abgeben.

Die Reifen müssen sich für die mögliche Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges eignen. Bei Winterreifen mit Schneeflockenzeichen ist 160 km/h ausreichend (M+S gilt nicht als Winterreifen). Fahrzeuge, die ab 1. Oktober 1980 erstmals in Verkehr gesetzt wurden, müssen mit EU geprüften, im Abrollgeräusch optimierten, Reifen ausgerüstet sein. Erkennungsmerkmal: Am Schluss des e-Genehmigungskennzeichens ist ein "-S" angebracht. Der Geschwindigkeitsmesser muss bis zur möglichen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs messen und den Wert in km/h anzeigen. Die Fahrzeugbeleuchtung hat den EU- resp. CH-Vorschriften zu entsprechen.

Achten Sie beim Fahrzeugkauf darauf, dass die technischen Unterlagen wie Betriebsanleitung, Fahrzeugbrief u.a. folgende Daten enthalten: Abgas- und Geräuschnorm, Hubraum, Motorleistung, Höchstgeschwindigkeit, Gewichtsgarantien. Sie benötigen diese Daten für die Zulassung in der Schweiz. Bei Unklarheiten rufen Sie uns vorher an. Die Technische Auskunft ist von Montag bis Freitag von 07.30 - 11.45 Uhr unter der Telefonnummer 041 / 594 44 50 erreichbar.

Melden Sie das Fahrzeug mit folgenden Unterlagen bei uns an:

- + Personenwagen, Lieferwagen und leichte Sattelschlepper, welche vor mehr als zwölf Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen wurden, sind vom CO₂-Vollzug ausgeschlossen. Auch aufgenommen sind diese Fahrzeuge, welche vor mehr als sechs Monaten vor der Zollanmeldung in der Schweiz im Ausland zugelassen wurden und einen Kilometerstand von über 5'000 km haben.
- + Ausgefülltes Anmeldeformular "Anmeldung von Importfahrzeuges zur Fahrzeugprüfung". Das Formular kann über www.zg.ch/stva/import heruntergeladen werden. Die Daten sind aus den folgenden Unterlagen zu entnehmen: Bestätigung des Fahrzeugherstellers oder des Inhabers der schweizerischen Typengenehmigung, ausländische Zulassungspapiere, Fahrzeugbrief, „Note destrictive“, Herstellerschild, Betriebsanleitung. Können diese Angaben nicht eindeutig aus den vorgenannten Dokumenten entnommen werden, müssen die technischen Daten durch den Markenvertreter ausgefüllt und bestätigt werden.
- + Prüfungsbericht (Form. 13.20 A) mit Zollstempel
- + Zoll- und MWSt-Quittung
- + ASTRA Bestätigung über den CO₂ Vollzug, falls das Fahrzeug der CO₂ Abgabe untersteht.



- + Bei Fahrzeugen, die bereits in Verkehr waren, benötigen wir das ausländische Zulassungspapier ("Registration-Card" für USA-Fahrzeuge), aus welchem das Datum der 1. Zulassung (nicht Herstellungs- oder Verkaufsdatum) ersichtlich ist. Ausgenommen sind Fahrzeuge, die belegbar älter als 30 Jahre sind.
- + Bestätigung über die Einhaltung der in der Schweiz gültigen Abgas-, Geräusch-, Crash-, Fussgängerschutz- und falls erforderlich Elektro-Vorschriften anhand von EG-Teilgenehmigungen, ECE-Genehmigungszeichen im Fahrzeug, Bestätigung des Inhabers der Typengenehmigung oder Prüfberichten von offiziellen Prüfungsstellen (Abgas: FAKT oder HTI Biel ; Crash, Fussgängerschutz, Geräusch: FAKT oder DTC ; EMV/NEV: Eurofins oder EMC Testcenter AG).
- + Abgas-Wartungsdokument mit den erforderlichen Eintragungen und bestätigter Wartung für Motorwagen mit 1. Zulassung ab 1. Januar 1976 (Bezugsquelle: auto-schweiz - Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure www.auto.swiss/abgaswartungsdokument oder Reparaturwerkstatt mit entsprechender Markenvertretung). Kein Abgas-Wartungsdokument wird benötigt, wenn ein genormtes OBD verbaut ist und belegt werden kann, dass das Fahrzeug mit Fremdzündungsmotor mindestens die Abgasvorschrift Euro 3 und mit Selbstzündungsmotor mindestens Euro 4 erfüllt.

Wir prüfen die Unterlagen und verlangen gegebenenfalls weitere Abklärungen, insbesondere über die Einhaltung der erforderlichen Geräusch- und Abgasvorschriften.

Sobald alle Unterlagen vollständig eingereicht sind, kann die dispositionsbedingte Wartezeit für die Fahrzeugprüfung bis zu 4 Wochen betragen.

Nach bestandener Fahrzeugprüfung wird ein gültiger Versicherungsnachweis benötigt, um das Fahrzeug mit CH-Kontrollschildern einzulösen.

 **TEILAUZUG, ÄNDERUNGEN BLEIBEN VORBEHALTEN**